

Ausführungs- bestimmungen

zum Prüfungsreglement zur
Erlangung der beruflichen
Qualifikation "Versicherungsver-
mittler/-in VBV"



Autor VBV Geschäftsstelle
Version 1.1
Datum 1.12.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlage	3
-----------	------------------	----------

2.	Ausbildung	3
-----------	-------------------	----------

3.	Prüfung	3
3.1.	Administratives	3
3.2.	Durchführung der Prüfung	4
3.3.	Prüfungszentren	5
3.4.	Hilfsmittel	6
3.5.	Prüfungskommission	7
3.6.	Expertenausschuss	7
3.7.	Ausschluss von der Prüfung	7
3.8.	Rücktritt und Nichtteilnahme	7
3.9.	Bewertung	7
3.10.	Prüfungsergebnis	8
3.11.	Prüfungsakten	8

4.	Schlussbestimmungen	8
-----------	----------------------------	----------

5.	Anhang	8
5.1.	Gebührentarif	8

1 Grundlage

Die Grundlage dieser Ausführungsbestimmungen bildet das Prüfungsreglement zur Erlangung der beruflichen Qualifikation für Versicherungsvermittler.

Die Ausführungsbestimmungen ergänzen und präzisieren die Vorschriften des Reglements. Sie richten sich an Prüfungskandidaten, Prüfungsexperten, Ausbildungsverantwortliche, Referenten, Lernende.

Die Ausbildung und Zertifizierung zum Versicherungsvermittler VBV stellt die Versicherungsberatung für Privatpersonen und Gewerbe ins Zentrum. Der Abschluss ist von der Finanzmarktaufsicht (FINMA) anerkannt für die Registrierung als Versicherungsvermittler. Er bietet gleichzeitig Anschlussmöglichkeiten zur Spezialisierung als Versicherungsfachmann/Versicherungsfachfrau mit eidg. Fachausweis und dient auch als Voraussetzung für die Registrierung als Cicero-Member.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.vbv.ch/Vermittlerqualifikation oder auf der Geschäftsstelle des VBV.

VBV Geschäftsstelle
Laupenstrasse 10
Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 328 26 29
E-Mail: vermittler@vbv-afa.ch

2 Ausbildung

Die Prüfung ist nicht an einen bestimmten Kursbesuch gebunden. Den Kandidaten¹ steht es grundsätzlich frei, wie sie sich die notwendigen Kenntnisse für die Prüfung erwerben. Eine erfolgreiche Vorbereitung erfordert allerdings eine planmässige, gründliche und zielstrebige Arbeit während längerer Zeit.

Der VBV stellt sicher, dass ein öffentlich zugängliches Kursangebot vorhanden ist.

3 Prüfung

3.1 Administratives

3.1.1 Information über die Prüfung

Der VBV informiert über wichtige Einzelheiten der Prüfung.

Diese Informationen beziehen sich insbesondere auf

- Prüfungsdaten und Prüfungsorte
- Zulassung zur Prüfung
- Prüfungsgebühren
- Prüfungsgegenstand

¹ Unter den nachstehenden Personen verstehen wir stets beide Geschlechter: die Ausbildungsverantwortlichen, der Experte, die Experten, die Hauptexperten, der Kandidat, die Kandidaten, die Lernenden, die Prüfungsexperten, die Prüfungskandidaten, der Prüfungsleiter, die Prüfungsleiter, die Referenten.

- Aufbau und Dauer der Prüfung
- Zugelassene Hilfsmittel
- Bewertung und Erhaltung der Leistungen
- Zertifizierung

3.1.2 Prüfungstermine

Die Prüfungen finden in der Regel zweimal jährlich statt, einmal im Frühling und einmal im Herbst. Der VBV gibt Anmelde- und Prüfungstermine rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

3.1.3 Zulassung zur Prüfung

Es bestehen keine besonderen Zulassungsbedingungen.

3.1.4 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt elektronisch über die Webseite www.vbv.ch unter Beachtung der Anmeldefristen. Es müssen alle erforderlichen Daten vollständig in der Anmeldung enthalten sein. Insbesondere muss der Wahlbereich für die mündliche Prüfung angegeben werden (Private Haushalte oder Kleine Unternehmen).

Zur Kontrolle, ob die Prüfung gebucht ist, erhalten die Kandidaten ein automatisch generiertes Bestätigungsmail.

Die Prüfungsanmeldung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze innerhalb eines bestimmten Anmeldefensters. **Die Prüfungsplätze sind limitiert.**

Teiläquivalenzen sind mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen, spätestens jedoch bis 30 Tage vor dem Termin der schriftlichen Prüfung.

Teiläquivalenzen sind bei der ersten Prüfungsanmeldung geltend zu machen. Nach der ersten Prüfungsanmeldung erreichte Teiläquivalenzen können bei der Wiederholung von Prüfungen nicht geltend gemacht werden.

3.1.5 Prüfungsgebühr

Zur Begleichung des administrativen Aufwands und der entstehenden Kosten wird eine Prüfungsgebühr erhoben. Diese wird an den VBV entrichtet.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Versand der Einladung, in der Regel 10 Tage vor dem Termin der schriftlichen Prüfung.

3.2 Durchführung der Prüfung

3.2.1 Prüfungsgegenstand

Ziele, Inhalte und Anforderungen der Prüfung sind in der jeweils gültigen Fassung des Lernzielkataloges für die berufliche Qualifikation Versicherungsvermittler VBV festgelegt.

3.2.2 Gliederung und Dauer der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen (elektronischen) und einem mündlichen, berufspraktischen Teil.

Die mündliche Prüfung findet innert Monatsfrist nach der schriftlichen statt.

Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten, die mündliche 60 Minuten (davon 30 Minuten zur Vorbereitung).

3.2.3 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung findet in der ganzen Schweiz einheitlich am gleichen Termin statt. Sie besteht aus 4 gleichwertigen Teilgebieten. Die schriftliche Prüfung findet online am Bildschirm statt. Die Kandidaten lösen die gestellten Fragen. In dieser fachkundlichen Prüfung geben die Kandidaten über ihr versicherungsfachliches Know-how Aufschluss.

3.2.4 Mündliche Prüfung

Im mündlichen Prüfungsteil werden die Kandidaten in Verkaufs- und Beratungssituationen geprüft. Sie stellen im Kundengespräch ihre Kommunikations-, Fach- und Beratungskompetenz unter Beweis.

Grundlage bildet eine Fallbeschreibung aus dem gewählten Bereich ("Privater Haushalt" oder "Kleine Unternehmung"). Die Kandidaten erhalten die Problemstellung 30 Minuten vor der Prüfung zur Vorbereitung.

Der Fall beschreibt eine Kundensituation und enthält eine konkrete Problemstellung. Die Problemstellung umfasst mindestens zwei Aufgabenbereiche.

Die mündliche, verkaufspraktische Prüfung umfasst 2 Teile:

- Problemanalyse sowie Lösungsvorschlag zum gestellten Problem.
- Allgemeine Fragen der Experten.

Der eine Experte spielt die Rolle eines kritischen und informierten Kunden, der zweite protokolliert den Prüfungsverlauf.

Die mündliche Prüfung nehmen 2 Experten ab. Sie verwenden das offizielle Prüfungsformular mit dem vorgegebenen Bewertungsraster.

Eindeutig falsche, kundengefährdende Aussagen des Kandidaten werden mit Punkteabzug sanktioniert. Alle Aufgabentexte, Notizen und verwendeten Prüfungsunterlagen müssen am Schluss der Prüfung abgegeben werden.

Aufzeichnungen der Prüfungsgespräche mit elektronischen Hilfsmitteln sind nicht gestattet und haben den Ausschluss von der Prüfung zur Folge.

3.2.5 Anforderung an die Experten der mündlichen Prüfungen

Die Experten sollen über mehrjährige Erfahrung in der Kundenberatung / im Aussendienst und / oder in der Aus- und Weiterbildung von Vermittlern verfügen.

Sie werden vom VBV auf ihre Expertentätigkeit hin vorbereitet.

Ein Experte darf nicht Kandidaten prüfen, die er vorgängig selber ausgebildet und / oder für die er bei der Erstellung der mündlichen Fälle mitgearbeitet hat.

Expertenteams in den dezentralen Prüfungszentren, die von Versicherungsgesellschaften geführt werden, bestehen aus mindestens einem Experten, der nicht dieser Versicherungsgesellschaft angehört. In begründeten Fällen können von der Prüfungsleitung VBV Ausnahmen zugelassen werden.

3.3 Prüfungszentren

Der VBV delegiert die örtliche, organisatorische Durchführung der Prüfungen an dezentrale Prüfungszentren. Die Prüfungszentren führen die schriftlichen und mündlichen Prüfungen für die Vermittlerqualifikation gemäss dem Prüfungsreglement durch.

Als Prüfungszentren bewerben können sich Ausbildungsstätten (darunter fallen auch die Versicherungsgesellschaften), Verbände und weitere vom VBV anerkannte Organisationen. Der VBV stellt ein eigenes Prüfungszentrum zur Verfügung.

Die Prüfungszentren stehen nach Möglichkeit allen Kandidaten offen.

Der VBV hat die Möglichkeit, aus organisatorischen Gründen notfalls andere Prüfungszentren zuzuweisen.

Die Prüfungszentren unterstehen den Vorgaben der FINMA und des VBV. Sie arbeiten eng mit dem VBV zusammen. Sie tragen die Verantwortung für die ordentliche reglements-konforme Durchführung und die korrekte Bewertung der Prüfungen.

Das Prüfungszentrum bezeichnet einen Prüfungsleiter, der für die Prüfungen verantwortlich zeichnet und die Verbindungsstelle zwischen dem Prüfungszentrum und dem VBV darstellt.

Die Prüfungszentren werden von der Prüfungskommission zugelassen. Diese wählt ebenso den Prüfungsleiter auf Antrag des Prüfungszentrums.

Das Datum der mündlichen Prüfung ist mit der Prüfungsleitung VBV abzusprechen.

Die Prüfungszentren werden durch die Prüfungskommission überwacht.

3.3.1 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Prüfungszentren

Die Prüfungszentren erfüllen folgende Aufgaben:

- Stellen die Prüfungsinfrastruktur nach den Vorgaben des VBV zur Verfügung
- Durchführung der schriftlichen Prüfungen
- Präsenzkontrolle und Identitätsfeststellung der Kandidaten
- Durchführung der mündlichen Prüfungen
- Melden der Ergebnisse an den VBV
- Berichterstattung an den VBV
- Mitarbeit bei Einsprachen

Die Archivierung der Prüfungsergebnisse erfolgt zentral durch den VBV.

3.4 Hilfsmittel

Die erlaubten Hilfsmittel für die schriftliche Prüfung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Erlaubt sind ein nicht programmierbarer Taschenrechner mit Grundfunktionen sowie Notizpapier.

Für die mündliche Prüfung bei der Vorbereitung sind die gleichen Hilfsmittel zugelassen, wie sie in der Praxis für die konkrete Situation beim Kunden verwendet werden (open book, inkl. Notebook). Für das Funktionieren des Notebooks sind die Kandidaten verantwortlich. Stromquellen stehen nicht zur Verfügung. Tritt eine Störung auf, besteht weder ein Anspruch auf ein Ersatzgerät - es sei denn, ein eigenes sei vorhanden - noch auf eine Prüfungsverlängerung oder eine Nachprüfung.

An der Präsentation können ausschliesslich die in der Vorbereitung erstellten Traktandenliste, Grafiken und Handnotizen verwendet werden. Die Notizen werden auf VBV-Papier erstellt, das den Kandidaten vor Ort abgegeben wird. Es dürfen an der Präsentation keine vorgefertigten Unterlagen, Schulungsunterlagen, Zeigebuchblätter etc. verwendet werden.

Für Hilfsmittel gilt, dass sie nur von einem Kandidaten benützt werden dürfen.

Unerlaubte Hilfsmittel werden von den Aufsichtspersonen eingezogen. Wer sich unerlaubter Hilfsmittel bedient, wird von der Prüfung ausgeschlossen.

Hilfsmittel, die eine Kommunikation nach aussen ermöglichen, dürfen während der Prüfung nicht eingesetzt werden.

3.5 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und 8 - 10 Mitgliedern. Mindestens 3 davon sind ungebunden.

3.6 Expertenausschuss

3.6.1 Zusammensetzung

Der Expertenausschuss setzt sich aus den vier Hauptexperten für die vier Teilgebiete der schriftlichen Prüfung und zwei Hauptexperten für die mündliche Prüfung (Privatpersonen, Kleine Unternehmen) zusammen. Die ungebundenen Vermittler sollten angemessen vertreten sein.

Der Expertenausschuss konstituiert sich selbst und bestimmt seinen Vorsitzenden.

3.6.2 Aufgaben

Der Expertenausschuss ist verantwortlich

- für die Erstellung der elektronischen Prüfungsaufgaben. Die Prüfungsaufgaben werden zentral durch den Expertenausschuss und den entsprechenden Fachgruppen erstellt.
- für die Erstellung der Musterfälle für die mündliche Prüfung.
- für die Überwachung der schriftlichen Prüfung.

3.7 Ausschluss von der Prüfung

Bei Täuschungen resp. Täuschungsversuchen kann die Prüfungskommission auf Antrag des Prüfungsleiters und nach Anhören des Kandidaten den Ausschluss des Kandidaten verfügen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

Wer sich unerlaubter Hilfsmittel bedient, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

3.8 Rücktritt und Nichtteilnahme

Ein Kandidat kann ohne Angabe von Gründen vor Beginn der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn ein Kandidat nicht zur Prüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung aus einem triftigen Grund zurücktritt.

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Als triftige Gründe gelten Todesfall im Familienkreis, Unfall und Krankheit (mit Arztzeugnis), behördliche Vorladungen. Über das Vorliegen eines triftigen Grundes entscheidet die Prüfungskommission.

3.9 Bewertung

Bei der schriftlichen Prüfung werden für jedes der vier Teilgebiete 25 Punkte vergeben, insgesamt 100 Punkte.

Bei der mündlichen Prüfung werden ebenfalls total 100 Punkte vergeben, davon für

Kundensituation erfassen	30 Punkte
Kundengerechte Lösung entwickeln	40 Punkte
Gesprächsführung	15 Punkte
Fachwissen	15 Punkte

3.10 Prüfungsergebnis

Die schriftliche und mündliche Prüfung bilden eine Einheit. Das Prüfungsergebnis steht deshalb erst nach Absolvierung der beiden Teile fest und wird dem Kandidaten schriftlich durch den VBV mitgeteilt.

3.11 Prüfungsakten

Die Prüfungsakten werden von den Prüfungszentren ein Jahr lang vollständig aufbewahrt. Bei Einsprachefällen, sind die Prüfungsdaten der einsprechenden Kandidaten dem VBV zuhanden der Einsprachekommission zuzustellen. Der VBV bewahrt diese Akten bis zum Abschluss aller Einspracheverfahren auf.

4 Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen wurden durch die Prüfungskommission am 17.11.2020 verabschiedet.

Sie treten per 1.12.2020 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1.8.2020.

5 Anhang

5.1 Gebührentarif

Gebühren	CHF
Gebühr erstmalige Prüfungsteilnahme	700.-
Gebühr für die Wiederholung der Prüfung: Pro Teilprüfung	350.-
Einsichtnahme (pro Teilprüfung)	50.-
Einsprachegebühr	300.-
Ausfertigen Duplikat Zertifikat	50.-

Rückerstattung bei begründetem und unbegründetem Nichtantreten der Prüfung

In begründeten Fällen* wird die volle Prüfungsgebühr zurückerstattet.

In unbegründeten Fällen erfolgt ab 30 Tagen vor der Prüfung keine Rückerstattung mehr.

* Begründete Fälle sind: Todesfall im Familienkreis, Unfall, Krankheit, behördliche Vorladung. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Bedingungen in begründeten Fällen:

- durch Arztzeugnis, Aufgebot, Bestätigung zu belegen
- nach schriftlicher Abmeldung bei der Geschäftsstelle VBV.

Erfolgt weder schriftliche Mitteilung noch sofortige Übermittlung eines Arztzeugnisses, Aufgebotes, Bestätigung, besteht kein Anrecht auf Rückerstattung.

